

Verordnung Hygiene

gültig: ab 14.09.2023

Stand: 01.09.2023

Inhalte:

1. Allgemeine Richtlinien
2. Verantwortlichkeiten und einzelne Bereiche
3. Reinigungsplan allgemein
4. Allgemeine Hygieneregeln
5. Dokumentationspflichten Infektionsschutz
6. Allgemeines Vorgehen bei übertragbaren Erkrankungen und Kopflausbefall und Informationsgrundlage zum Umgang mit Zecken
7. Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz
8. Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19
9. Schulhund – rechtliche und hygienische Bestimmungen

Hinweis: → *Regelung der Goethe-Grundschule*

**Diese Verordnung Hygiene regelt die Einzelheiten
für die Hygiene in der
Goethe-Grundschule Potsdam
Stephensonstr. 1
14482 Potsdam**

1. Allgemeine Richtlinien

Die Verordnung Hygiene ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2008 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen
- Hygienemanagement
- Verantwortlichkeit

Die Verordnung Hygiene ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

→ *An der Goethe-Grundschule lagert der Hygieneplan im Sekretariat, zugänglich für alle Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal.*

Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in der Schule Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

→ *An der Goethe-Grundschule erfolgen diese Belehrungen jährlich durch die Schulleitung und die Hygienebeauftragten (regulär zum Schuljahresbeginn sowie aktuell bei Personalveränderungen oder neuen Richtlinien/Vorschriften/Anweisungen).*

Die Belehrungsprotokolle lagern im Hygieneordner im Sekretariat.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist nach Bedarf der Beauftragte für Erste Hilfe, Arzt oder Notarzt zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren (siehe Anhang).

→ *An der Goethe-Grundschule lagert das Verbandsbuch im Sekretariat.*

Betriebsanweisung

Datum:

Unterschrift:

ANWENDUNGSBEREICH

Hygiene für Schulen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Infektionskrankheiten sind Krankheiten, die durch das Eindringen von Krankheitserregern in den menschlichen Körper und das anschließende Vermehren im Körper hervorgerufen werden.

Hauptübertragungswege von Infektionskrankheiten:

- Tröpfcheninfektion: durch Aushusten oder Ausatmen.
- Kontaktinfektion: durch Berührung.
- Schmierinfektion: Verschmieren von Körperflüssigkeiten wie Blut, Speichel, Exkremente etc.
- Blutübertragene Infektionen



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Unter Infektionsschutz versteht man alle Maßnahmen, die eine Übertragung oder Verbreitung eines Infektionserregers verhindern oder die Übertragungswahrscheinlichkeit oder die Schwere und Häufigkeit des Ausbruchs einer Infektionskrankheit reduzieren sollen. Der Infektionsschutz umfasst individuelle Schutzmaßnahmen aber auch alle Möglichkeiten der sogenannten Infektionsprävention, die das Auftreten und Verbreiten von Infektionskrankheiten innerhalb einer bestimmten Gruppe oder der Gesamtbevölkerung reduzieren oder verhindern können.

Wichtige Grundlage für den Infektionsschutz ist ein guter Hygienestatus:

- Gründliche und regelmäßige Reinigung,
- insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände
- Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen, u.a. bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut.
- Desinfektionsmittel nach Anwendungsgebiet aus der Liste der DGfM mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auswählen.
- Handwaschplätze müssen ausgestattet sein:
 - mit fließendem warmen und kalten Wasser
 - Spendern für Flüssigseife
 - Einmalhandtücher (z.B. Papier, Endlosrolle)
 - Abwurfbehälter für Papierhandtücher.Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist nicht gestattet.
- Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:
 - nach jeder Verschmutzung
 - nach Reinigungsarbeiten
 - nach Toilettenbenutzung
 - vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - vor der Einnahme von Speisen
 - nach Tierkontakt
- Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:
 - nach Kontakt mit Blut Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, (auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe)
 - nach Kontakt mit sonstigem potenziell infektiösem Material
 - nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.
- Räume, Inventar und Gegenstände der unterschiedlichen Bereiche der Schule sind gemäß Reinigungs- und Desinfektionsplan zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

AUFTRETEN MELDEPFLICHTIGER ERKRANKUNGEN

- Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig.
- Die erforderlichen Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt.

Betriebsanweisung vom März 2020 im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Betrieb:	Betriebsanweisung	Stand: 03/2020
Allgemeine Hygienemaßnahmen zum Schutz von Virusinfektionen - Coronavirus Disease 2019 (Covid-19)		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
	Übertragungsweg: Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfchen Infektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion) Inkubationszeit: Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Gesundheitliche Wirkungen: Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.	
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln		
	<ul style="list-style-type: none">• Abstand halten Meiden Sie während ansteckender Phasen größere Personengruppen. Vermeiden Sie unnötige Hautkontakte, Händeschütteln und Körperkontakt.	
	<ul style="list-style-type: none">• Regelmäßig gründlich Händewaschen Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden unter fließendem Wasser verteilen. Anschließend die Hände mit einem trockenem und sauberen Papiertuch abtrocknen. Hande-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.	
	<ul style="list-style-type: none">• Hände aus dem Gesicht fernhalten Fahren Sie nicht mit ungewaschenen Händen im Gesicht herum. Berühren Sie nicht mit ungewaschenen Händen, Nase, Augen oder Mund.	
	<ul style="list-style-type: none">• Verhalten bei Husten oder Niesen Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen. Husten oder Niesen Sie, wenn möglich in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. Taschentücher oder Papierhandtücher nur in einem gedeckelten Müllereimer.	
	<ul style="list-style-type: none">• Lüften Geschlossene Arbeitsbereiche mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften.	
Erste Hilfe		
	Verhalten bei Symptomen: Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen - und zu Hause bleiben. Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Beachten Sie weitere Anweisungen vom Arzt. Informieren Sie umgehend die Geschäftsführung. Selbstschutz beachten: Verwenden Sie Handschuhe und Atemschutzmaske beim Umgang mit Erkrankten. Ist dies nicht möglich versuchen Sie Abstand zu halten.	
Sachgerechte Entsorgung		
Abfall in flüssigkeitsdichten Kunststoffbeuteln sachgerecht entsorgen. Abfälle nicht zwischenlagern.		
Verantwortlicher		
Datum:	Verantwortlich:	Unterschrift:

BRANDT Gesellschaft, 107 Arbeitschutz mbH, Kalkreuthstr. 4, 10777 Berlin

→ Diese Betriebsanweisung hängt sichtbar in den Klassenräumen.

2. Verantwortlichkeiten und einzelne Bereiche

→ 2.1 Verantwortliche an der Goethe-Grundschule

Schulleitung:	Frau Henkes, Frau Heinrichs
Hygienebeauftragte:	Frau Sczylawski, Frau Lerche
Erst-Helfer:	Frau Kleidermann und alle KollegInnen mit erfolgreich absolvierter Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer
Sicherheitsbeauftragte:	Frau Eidner
Hausmeister:	Herr Treffer

→ Notruf-Telefonnummern

- **Polizei: 110**
- **Feuerwehr: 112**
- **Klinikum Ernst von Bergmann: 0331/241 0**
(Charlottenstr. 72, 11467 Potsdam)
- **Giftnotzentrale/Giftnotruf: 030/19 24 0**

(Das Gift-Informationszentrum in Berlin ist zuständig für die Bundesländer Berlin und Brandenburg.)

2.2 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch BGV/GUV-V A1: Grundsätze der Prävention)

Der Ersthelfer hat Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei eventuell Unterstützung.

→ *an der Goethe-Grundschule Standorte für:*

- *Einmalhandschuhe: Sekretariat, NaWi-Raum*
- *Verbandsmaterial: Sekretariat, NaWi-Raum, Sporthalle*
- *Desinfektionsmittel: Sekretariat, Putz-/Kellerraum*
- *Utensilien zur Aufnahme von Erbrochenem: Sekretariat*
- *Zeckenkarten: Sekretariat*

2.3 Erste-Hilfe-Inventar

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten gemäß BGR A1 „Grundsätze der Prävention“ und der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

→ *an der Goethe-Grundschule Standorte für:*

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
→ *Sekretariat*
- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
→ *Raum 301 (NAWI-Raum)*
- eine Bereitschaftstasche nach DIN 13157 "Verbandkasten C"
→ *Sporthalle*
- mindestens 10 Sport- und Freizeit-Notfallsets 63*
→ *Sekretariat*

- Händedesinfektionsmittel
 - Sekretariat
- Einmal-Mundschutz
 - Sekretariat
- Papierhandtücher und Seifenspender
 - sanitäre Einrichtungen, alle Unterrichtsräume, Förderraum

Der Verbandskasten, sowie die anderen Verbandstaschen sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen, der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papieraufgabe aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

→ Verantwortliche an der Goethe-Grundschule: Frau Kleidermann

2.4 Lüftung in Unterrichtsräumen

Während des Unterrichts sowie nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

→ Regelung der Goethe-Grundschule:

- regelmäßiges Stoßlüften während des Unterrichts
- Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten während der Hofpausen (mindestens wenn die Lehrkraft im Raum ist, ansonsten in Bezug zum Sicherheitskonzept mit geschlossener Klassenraumtür)
- Goethe-Grundschule beteiligt sich an einem Energiesparprojekt
- in jeder Klasse Energiedetektive, die sich unter anderem um das richtige Belüften des Klassenraumes kümmern

2.5 Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Planes und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

→ Zuständige Reinigungsfirma an der Goethe-Grundschule:

- M2 Gruppe
- Putzraum: Kellerraum im Toilettenbereich

2.6 Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

→ Aufbewahrungsort der Reinigungsmittel an der Goethe-Grundschule: im Putzraum/Kellerraum, im Chemie-Vorbereitungsraum (jeweils kein Schülerzugang)

2.7 Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit einer Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

→ *Regelungen der Goethe-Grundschule:*

- *Vorrichtung mit Papiertrockentüchern sowie Spendevorrichtung mit Flüssigseife sind im Sanitärbereich auf jeder Etage vorhanden*
- *Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind im Sanitärbereich und in den Klassenräumen nicht gestattet*

2.8 Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

→ *Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung des Trinkwassers wurde durch die Sanierung ein automatisches Spülungssystem eingebaut.*

2.9 Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen.

→ *Die Goethe-Grundschule berücksichtigt die Vorschriften des § 34 IfSG:*

- *alle Eltern erhalten zum Anfang der Grundschulzeit ein Merkblatt*
- *alle Lehrkräfte, Mitarbeiter der Goethe Grundschule werden jährlich belehrt*
- *alle Lehrkräfte, Mitarbeiter, Eltern der Goethe Grundschule werden über aktuelle Regelungen/Vorschriften/Anweisungen belehrt (mindestens per Mail)*

2.10 Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfe-Maßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

→ *Nach der Sanierung der Goethe-Grundschule sind bis heute keine Feuchtigkeitsschäden bekannt.*

2.11 Küche

Schulen, die in Eigenregie eine Küche führen, sind verpflichtet, jeweils einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln und der Hygiene regelt.

Für das gewerbsmäßige Herstellen von Lebensmitteln gilt das EU-Hygienerecht gemäß VO (EG) 852/2004, gemäß dieser Verordnung sind alle gewerbsmäßigen Betriebe, wie z.B. Küchenbetriebe zur Essenversorgung von Schulen verpflichtet, betriebseigene Hygienemaßnahmen und Kontrollen selbst zu definieren und über deren Anwendung selbst zu entscheiden. Nicht anwendbar ist bzw. reduziert angewendet wird die Lebensmittelhygiene-Verordnung überall dort, wo Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler ihr eigenes Essen auch in der Gruppe zubereiten.

→ *Die Goethe-Grundschule bekommt das Mittagessen geliefert, führt keine Küche in Eigenregie und stellt auch keine Lebensmittel gewerbsmäßig her.*

3. Reinigungsplan allgemein

→ *Regelungen der Goethe-Grundschule:*

Was	Wann	Wie	Womit	→ Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf → <i>mehrmals/ständig</i>	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen → <i>Hände mind. 20-30 s gründlich mit Seife waschen</i>	→ <i>Waschlotion: Spendevorrichtung mit Flüssigseife im Sanitärbereich und in den Unterrichtsräumen, im Förderraum</i> → <i>Spendevorrichtung und Papiertücher in den Unterrichtsräumen, im Förderraum</i>	→ <i>Beschäftigte an der Schule und SchülerInnen</i>
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. → <i>sowie bei Bedarf (Erkältungskrankheiten ...)</i>	→ <i>Hände waschen, gut abtrocknen und 3-5 ml auf der Haut gut verreiben</i>	→ <i>Händedesinfektionsmittel „Sterillium“ (Sekretariat)</i>	→ <i>bei Bedarf Beschäftigte der Schule und SchülerInnen</i>
Lüftung der Klassenräume	Regelmäßig vor/während/nach dem Unterricht/in den Pausen	5 min Stoßlüften → <i>bei Bedarf offene Fenster und Türen zur ständigen Belüftung</i>	→ <i>Fenster/+Tür regelmäßig öffnen</i>	→ <i>Energiespardetektiv je Klasse (SchülerInnen) und Lehrkräfte</i>
Abfälle in Klassenräumen auf Stühlen und Tischen	täglich	Entsorgung in die entspr. Mülleimer (Mülltrennung), Entsorgung der Abfallbeutel	→ <i>Abfallbeutel</i>	→ <i>Mülldienst je Klasse (SchülerInnen) und Reinigungspersonal</i>
Fußboden Flure	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	→ <i>Reinigungspersonal</i>
Fußboden Waschräume	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	Reinigungslösung	→ <i>Reinigungspersonal</i>
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort, sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht abwischen evtl. desinfizieren	Reinigungslösung Desinfektionsmittel	→ <i>Reinigungspersonal</i>
Toiletten	bei Verschmutzung sofort, sonst täglich/nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	<i>Reinigungslösung</i>	→ <i>Reinigungspersonal</i>
Gymnastikhalle/ Sporthalle	nach Reinigungsplan des Schulträgers	feucht wischen	<i>Reinigungslösung</i>	→ <i>Reinigungspersonal</i>
Fenster	nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich	feucht wischen	<i>Reinigungslösung der Fachfirma</i>	<i>Fachfirma</i>
Reinigungsgeräte, -tücher, -bezüge	1x wöchentlich	feucht wischen	<i>Reinigungslösung</i>	→ <i>Reinigungspersonal</i>
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion	<i>Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM: „Hygiene-Granulat“ von Söhngen und Desinfektionstücher</i>	→ <i>Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte</i>

4. Allgemeine Hygieneregeln

- Auf den Gesundheitszustand der beteiligten Personen achten, bei Anzeichen von Krankheit zum Arzt schicken, bei Verdacht auf Lebensmittelinfektion Gesundheitsamt informieren.
- Nur gut gereinigte Geräte und Tischflächen und sauberes Geschirr verwenden.
- Es muss gewährleistet werden, dass alle Lebensmittel vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt sind.
- Leicht verderbliche Lebensmittel nur in frischem Zustand verwenden.
- Keine gegarten Speisen „lauwarm“ aufbewahren; entweder bei mindestens 60 °C (unmittelbar vor dem Verzehr) oder kühlen bei unter 7 °C.
- Beim Transport kühlpflichtiger Lebensmittel darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden.
- Selbst hergestellte Getränke immer frisch verbrauchen.
- Bei gekauften Lebensmitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum beachten.
- Alle Warmspeisen ausreichend lange erhitzen und durchgaren.
- Leicht verderbliche Lebensmittel kühlen nach Bedarf bei unter +7°C/+4°C/+2°C.
- Keine Salate servieren, die älter als 1 Tag sind und/oder mehr als 2 Std. ungekühlt waren.
- Nur gut gereinigtes Obst weiterverarbeiten.
- Keine Personen mit Schnupfen oder Husten mit Lebensmitteln in Kontakt kommen lassen. Auch gesunde Personen müssen sich beim Niesen von Lebensmitteln abwenden.
- Keine offenen Wunden an den Händen oder im Gesicht.
- Wer Geld kassiert, fasst keine Lebensmittel an.
- Bei der Herstellung von zusammengesetzten Speisen, wie Nudel- oder Kartoffelsalate, die gekochten Speisen herunter kühlen, bevor die anderen Zutaten zugegeben werden.
- Bei der Lagerung rohe und gekochte Speisen getrennt halten.
- Zubereitete Speisen nicht mit den Händen anfassen.
- Auf saubere Arbeitskleidung achten.
- Arbeitsbereiche beim Arbeiten sauber halten; zwischendurch bei Bedarf säubern.
- Keine verschmutzten Wischlappen verwenden; wenn Stoffhandtücher, dann täglich frisch.
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel von Lebensmitteln getrennt halten, möglichst unter Verschluss.
- Beim Geschirrwaschen mit klarem Wasser nachspülen (2-Becken-Methode).
- Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen.
- Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügelfleisch.

Durchführung der Desinfektion

Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zuzubereiten. Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht, mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden.

→ *Regelungen der Goethe-Grundschule:*

- *bei Erbrochenem wird ein Hygienegranulat verwendet (Standort Sekretariat)*
- *bei Flächendesinfektion werden alkoholische Desinfektionstücher verwendet (enthält Propan-1-ol CAS 71-23-8, Ethanol 47mg/g, Ablaufdatum 06/21, Standort Sekretariat)*

Händereinigung und gegebenenfalls Desinfektion

Eine gründliche Händereinigung für Beschäftigte in Küchen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn,
- nach Pausen,
- nach jedem Toilettenbesuch.

Eine Händedesinfektion ist erforderlich nach:

- Schmutzarbeiten,
- Arbeiten mit kritischen Rohwaren, z.B. rohes Fleisch, Geflügelfleisch,
- Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- nach jedem Händeschütteln.

Bei Händedesinfektionsmitteln auch im Küchenbereich handelt es sich um die Liste der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie). Hierzu kann das Gesundheitsamt beraten.

→ *Im Sekretariat wird das Händedesinfektionsmittel „Sterillium“ verwendet.*

Das Angebot von Händedesinfektionsmitteln über Wandspender hat sich bewährt. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Aus hygienerechtlichen Gründen sollte man jedoch für Desinfektionsmittel nur Originalgebinde verwenden.

→ *Für das Befüllen der Flüssigseifenspender im Sanitärbereich und in den Unterrichtsräumen ist die zuständige Reinigungs-Firma der Goethe-Grundschule verantwortlich.*

Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen.

**→ Dieser Hygieneplan ist in allen Küchen und Klassenräumen
der Goethe-Grundschule auszuhängen!**

Personalhygiene	Lebensmittelhygiene	Raumhygiene
<ul style="list-style-type: none"> ⇒ saubere Arbeitskleidung ⇒ Schmuck ablegen ⇒ Hände waschen/ desinfizieren ⇒ Wunden verbinden ⇒ bei Krankheiten (z. B. Schnupfen, Husten, Durchfall) besonderen Hygieneschutz beachten ⇒ eigenverantwortliches Handeln 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ LM nach Anlieferung fachgerecht lagern ⇒ LM regelmäßig kontrollieren ⇒ Kühl- und Gefrierschränke überwachen ⇒ Fleischwaren getrennt lagern und zubereiten ⇒ Vorsichtsmaßnahmen bei leicht verderblichen LM ⇒ Speisen abdecken, kühl lagern ⇒ Warme Gerichte/Speisen vor dem Servieren/ Abverkaufen auf über 80°C erwärmen ⇒ LM = Lebensmittel 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Arbeitsflächen (Tische und Stühle) und -geräte, Schränke und Regale gründlich reinigen ⇒ Waschbecken und WC sauber halten ⇒ regelmäßig lüften ⇒ Ungezieferbekämpfung ⇒ Müll getrennt sammeln und täglich entsorgen ⇒ Fußboden täglich reinigen

5. Dokumentationspflichten Infektionsschutz

→ *Regelungen an der Goethe-Grundschule:*

Was?	→ Wann?	Dokumentiert am	→ Wer?
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Merkblatt des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen	→ <i>immer zum Schuljahresbeginn bei der 1. Elternversammlung und bei jeder Neuaufnahme von Schülern, in Akutsituationen ständige Information der Eltern (insbesondere per Mail)</i>	Datum Unterschrift	→ <i>Schulleitung, Klassenleitungen oder Beauftragte der Schulleitung</i>
Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheiten an das zuständige Gesundheitsamt	→ <i>sofort bei Kenntnis einer Neuerkrankung</i>	Datum Unterschrift	→ <i>Sekretärin, Schulleitung oder Beauftragte der Schulleitung</i>
Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IfSG Belehrung für Beschäftigte	mindestens zwei Jahre → <i>jährlich zum Schuljahresbeginn oder bei Neuzugang, in Akutsituationen ständige Information der Beschäftigten</i>	Datum Unterschrift → <i>siehe Sekretariat: Ordner „Hygieneplan“</i>	→ <i>Schulleitung, Beauftragte der Schulleitung oder Hygienebeauftragte</i>
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen siehe Merkblatt des BBB (Bildungsserver Berlin Brandenburg) und Landesamt für Arbeitsschutz Land Brandenburg	→ <i>sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung, Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen, Gefährdungsbeurteilung</i>	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	→ <i>Schulleitung, Sekretärin oder Beauftragte der Schulleitung</i>
Verbandbuch (Unfallbuch)	→ <i>bei Verletzungen im Schulalltag</i>	am Unfalltag	→ <i>Sekretärin, Ersthelfer oder verantwortliche Lehrkraft</i>
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandskasten)	→ <i>regelmäßig</i>	regelmäßig	→ <i>Sekretärin</i>
Aktualisierung des Reinigungsplanes	→ <i>jährlich</i>	Datum Unterschrift	→ <i>Schulträger, Reinigungsfirma</i>

6. Allgemeines Vorgehen bei übertragbaren Erkrankungen und Kopflausbefall

6.1 Vorgehen allgemein

→ für alle **Beschäftigten/Eltern/Sorgeberechtigten an der Goethe-Grundschule**

a) Information der Sorgeberechtigten und Schüler

- jährliche Elterninformation/Merkblatt durch alle Klassenleitungen/Beauftragte der Schulleitung

b) Wer muss melden?

- Grundsätzlich ist der behandelnde Arzt verpflichtet, die nach §6 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Erkrankungen zu melden.
- Zusätzlich muss **die Schulleitung der Goethe-Grundschule** als Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen **unverzüglich und innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt melden**. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen.

c) Meldeweg/einzuleitende Maßnahmen

**Beschäftigte/Schüler/Sorgeberechtigte melden Erkrankung der Schulleitung/
dem Sekretariat**



**diese informiert innerhalb von 24 Stunden das zuständige Gesundheitsamt
(Frau Else: 0331/2892375 oder Frau Priefert: 0331/2892376)**

Meldeinhalte: - Art der Erkrankung bzw. Verdacht

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift
- Erkrankungstag
- ggf. Telefonnummer
- Name des behandelnden Arztes



Erste einzuleitende Maßnahmen der Goethe-Grundschule

- Isolierung Betroffener
- Verständigung Angehöriger und des Gesundheitsamtes
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen



Information an Schüler/Personal/Sorgeberechtigte

- anonyme Information der Eltern/Sorgeberechtigten der übrigen Kinder der Goethe-Grundschule über aktuelle Infektionskrankheit durch Aushang in der Schule (Sekretariat, Info-Kasten im EG) u./o. Information aller Elternvertreter über den Verteiler und deren Weiterleitung an alle Eltern und/oder sonstige Kurzinfo an Eltern/Sorgeberechtigte
- Information an Frau Padur vom Gesundheitsamt

hygieneueberwachung-infektionsschutz@rathaus.potsdam.de

6.2 Ergänzung zum Kopflausbefall

Bei der Feststellung von Kopflausbefall eines Kindes **sind die Eltern verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung umgehend über den Befall zu informieren (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz-IFSG).**

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist nach § 34 Abs. 6 IfSG zu einer unverzüglichen Meldung über den Läusebefall dem zuständigen Gesundheitsamt gegenüber verpflichtet (→ *Telefon: 289- 2375 Frau Else oder 289- 2376 Frau Priefert*).

Die Meldung muss personenbezogene Angaben des Betroffenen enthalten.

Die Erziehungsberechtigten müssen die Untersuchung ihrer Kinder hinsichtlich eines Kopflausbefalls und die ggf. erfolgte Durchführung einer wirksamen Behandlung gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung zeitnah, d.h. innerhalb von höchstens 3 Tagen schriftlich bestätigen.

→ *Regelung der Goethe-Grundschule:*

Merkblatt erhalten alle Eltern der betroffenen Klasse durch Klassenleitungen oder unterrichtende Lehrkraft, Kopiervorlage im Sekretariat sowie im Kopierraum an der Infotafel

Eine schriftliche Rückinformation an die Leitung der Einrichtung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ausgabe des Merkblattes erforderlich.

→ *strenge Kontrolle der schriftlichen Rückinfo (Kontrolle/Behandlung durch die Eltern) durch Klassenleitungen*

Liegt eine Rückinformation von den Eltern in dieser Zeit nicht vor, ist die Schule berechtigt, eine Betreuung des Kindes bis zur Klärung des Sachverhaltes an diesem Tag abzulehnen.

→ *Ablehnung der Betreuung des Kindes bis zum schriftlichen Behandlungsnachweis*

6.3 Vorgehen bei Zeckenstichen

- Informationsgrundlage für Eltern und das gesamte pädagogische Personal:

Stand: 30.03.2016

Zeckenstich – Was tun?

Umgang mit Zeckenstichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Zecken kommen in Deutschland in allen Gegenden vor, die bis zu einer Höhe von ca. 2.000 m über dem Meeresspiegel liegen. Man findet sie sowohl in freier Natur als auch in innerstädtischen Grünanlagen bis zu einer Höhe von ca. 1,5 m über dem Erdboden. Zecken werden bereits ab einer Außentemperatur von etwa 8 °C aktiv, die eigentliche Saison ist in den Monaten März bis Oktober. Zecken halten sich vor allem in hohem Gras oder im Laub sowie in Sträuchern, Büschen und im Unterholz auf. Beim Vorbeigehen werden die Zecken abgestreift und gelangen so auf die Haut von Mensch und Tier. Dort suchen sie eine passende Hautstelle. Der dann folgende Zeckenstich wird meist gar nicht wahrgenommen. Nicht die Zecke an sich ist gefährlich, sondern vielmehr die durch Zecken übertragenen Krankheiten. Die Kindertageseinrichtung bzw. Schule sollte ein einheitliches Vorgehen zum Umgang mit Zeckenstichen festlegen.

Welche Erkrankungen können durch Zecken übertragen werden?

Zu den häufigsten durch Zecken übertragenen Krankheiten gehören die Lyme-Borreliose (Borreliose) und die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME).

Borreliose ist eine durch Borrelien (Bakterienart) verursachte Erkrankung. Es gibt keine Impfung gegen Borreliose. Im Gegensatz zur FSME ist bei der Borreliose von einer Infektionsgefährdung in allen Regionen Deutschlands auszugehen. Das Vorkommen von Borrelien in Zecken schwankt sowohl regional als auch kleinräumig sehr stark und kann bis zu 30 Prozent betragen. Häufig entsteht an der Einstichstelle nach einigen Tagen eine sich kreisförmig ausbreitende Hautrötung, die als „Wanderröte“ bezeichnet wird. Die Infektion kann sich durch allgemeine Symptome wie Müdigkeit, Kopfschmerzen, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen äußern. Selbst nach Jahren können schwere, borreliosebedingte Erkrankungen der Haut, des Herzmuskels, des Nervensystems oder der Gelenke auftreten.

Zunächst befinden sich die Borrelien im Darm der Zecke und werden in der Regel erst beim längeren Saugen auf den Menschen übertragen. Das Infektionsrisiko steigt mit der Dauer des Saugvorgangs. Zudem ist bei Entdeckung der Zecke meist nicht bekannt, wann der Befall stattgefunden hat und wie lange die Zecke bereits saugt. Eine schnellstmögliche Entfernung ist daher auch zur Risikominimierung einer Borrelioseinfektion dringend anzuraten. Die Stichstelle muss nach dem Entfernen der Zecke längere Zeit genau beobachtet werden. Es empfiehlt sich, die Stelle z.B. mit einem Kugelschreiber zu kennzeichnen. Bildet sich dort eine kreisförmige Rötung, ist spätestens jetzt eine sofortige ärztliche Behandlung (ggf. mit Antibiotika) erforderlich.

Zeckenstich – Was tun?

Bei der **FSME** handelt es sich um eine Viruserkrankung, die vorwiegend in bestimmten Endemiegebieten vorkommt. In diesen Gebieten tragen bis zu 5 Prozent der Zecken das Virus. Da sich die FSME-Viren in den Speicheldrüsen der Zecken befinden, werden sie beim Stich bereits zu Beginn des Blutsaugens mit dem Speichel auf den Menschen übertragen und nicht erst nach einer längeren Zeit des Saugvorganges. Das Virus kann das Nervensystem befallen und es kann sich eine Hirnhaut- bzw. Gehirnentzündung entwickeln. Grippeähnliche Symptome mit Fieber, Kopfschmerzen und Erbrechen sind Anzeichen einer Erkrankung. Bei diesen Symptomen sollte unbedingt ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden. In „Risikogebieten“ wird bei Zeckenexposition eine Impfung gegen die FSME-Erreger empfohlen. Eine aktuelle Übersicht der Risikogebiete veröffentlicht das Robert Koch Institut regelmäßig unter www.rki.de/fsme.

Wie soll eine Zecke entfernt werden?

Zecken sollten nach ihrer Entdeckung zügig und fachgerecht entfernt werden. Hierzu stehen verschiedene Hilfsmittel, wie Pinzette, Zeckenkarte, Zeckenzange oder spezieller Zeckenentferner zur Verfügung. Der Stechapparat sollte so nah wie möglich über der Haut gefasst und langsam von der Einstichstelle weg herausgezogen werden. Dabei sollte die Zecke nicht gequetscht werden, da sonst deren infektiöse Sekrete in den menschlichen Körper gelangen können. Kann die Zecke nicht vollständig entfernt werden oder entzündet sich die Einstichstelle, sollte ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden. Die Hilfsmittel zum Entfernen einer Zecke sollten nach der Benutzung gründlich gereinigt werden.

Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung oder einer Schule dürfen Zecken entfernen. Das Entfernen von Zecken bedarf einer wirksamen Einwilligung. Bei nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Jede Kindertageseinrichtung und jede Schule sollte ein konkretes Vorgehen zum Umgang mit Zeckenstichen festlegen und mit den Erziehungsberechtigten abstimmen. Die Ausstattung mit geeigneten Hilfsmitteln zur Entfernung von Zecken ist dringend anzuraten.

Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte, gegebenenfalls auch das sonstige pädagogische Personal, sollten im Rahmen einer Aus- und Fortbildung (z.B. Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) Kenntnisse zum Thema „Zeckenentfernung“ erwerben.

2

Zeckenstich – Was tun?

Zeckenentfernung – folgende Vorgehensweise wird seitens der Fachbereiche „Erste Hilfe“ und „Bildungseinrichtungen“ empfohlen:

Das Vorgehen der Kindertageseinrichtung oder Schule zum Umgang mit Zeckenstichen sollte schriftlich festgelegt und mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt sein (z.B. in Kindertageseinrichtungen eine Erklärung als Anhang zum Betreuungsvertrag). Die Erziehungsberechtigten sollten schriftlich erklären, ob sie mit der Vorgehensweise einverstanden sind – insbesondere ob sie ihre Einwilligung zur fachgerechten Zeckenentfernung durch das betreuende Personal geben oder ihre Einwilligung dazu ausdrücklich verweigern. Wenn Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung verweigern, sollte in der Erklärung auch festgelegt werden, wie verfahren werden soll, wenn sie bei einem Zeckenstich ihres Kindes nicht erreichbar sind, z.B. kann eine Vorstellung beim Arzt erfolgen.

Grundsätzlich sind zunächst **alle** im Wirkungsbereich der Kindertagesstätte und Schule erworbenen bzw. festgestellten Zeckenstiche zu dokumentieren, z.B. im Verbandbuch.

Das weitere Vorgehen hängt von den Umständen sowie der Erklärung der Eltern ab:

- Haben die Erziehungsberechtigten in die Entfernung der Zecke durch das Personal **eingewilligt**, wird dringend empfohlen die Zecke schnell fachgerecht zu entfernen und die Einstichstelle zu markieren. Die Entfernung der Zecke ist wie o.a. zu dokumentieren und die Erziehungsberechtigten sind in der vereinbarten Weise zu informieren.

Traut sich das pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung oder Schule die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B. Zecke befindet sich an schwer zugänglichen Körperstelle und/oder im Intimbereich), muss dem Kind auf anderem Wege Hilfe ermöglicht werden. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzustimmen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, sollten die Erzieherinnen und Erzieher bzw. Lehrerinnen und Lehrer umgehend im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, z. B. durch Vorstellung beim Arzt.

- Haben die Erziehungsberechtigten in die Entfernung der Zecke durch das Personal **nicht eingewilligt**, so sind sie bei Zeckenstichen unverzüglich zu informieren und aufzufordern, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, sollte so verfahren werden, wie es in der Vereinbarung mit den Eltern festgelegt wurde.

Unter Beachtung der oben beschriebenen Vorgehensweise haben Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte nach geleisteter Hilfe nicht mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Dies gilt auch dann, wenn durch fehlerhafte Entfernung ein Schaden verursacht wird (z. B. Entzündung, weil Zeckenkopf stecken bleibt). Etwas anderes gilt nur, wenn die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Zeckenstich – Was tun?**Hinweis für Erziehungsberechtigte:**

Die Inkubationszeit für FSME beträgt maximal 28 Tage und für Borreliose einige Tage bis mehrere Monate; Erkrankungen können sogar erst Jahre nach der Infektion auftreten. Nach einem Zeckenstich sollten die Erziehungsberechtigten für längere Zeit genau auf auftretende Hautveränderungen an der Einstichstelle achten. Besonders wenn eine kreisförmige Hautrötung auftritt oder wenn im zeitlichen Zusammenhang zum Zeckenstich gesundheitliche Beschwerden, z.B. unklares Fieber, auftreten, sollte unbedingt ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden. Eine Borreliose kann im Frühstadium gut behandelt werden.

Weitere aktuelle Informationen zum Thema „Zecken“ sind auf der Internetseite des Robert Koch Institutes zu finden (www.rki.de).

→ *Regelung der Goethe-Grundschule:*

- *die betroffene Stelle wird vorsichtig von einer pädagogischen Kraft mit einem Stift markiert (falls Zecke später abfällt)*
- *ein Sorgeberechtigter wird umgehend telefonisch über Zeckenstich informiert, dieser Sorgeberechtigte entscheidet telefonisch, ob das Kind in der Schule verbleiben soll oder abgeholt wird.*

7. Infektionsschutzgesetz zum Masernschutz**7.1 Wesentliche Handlungsgrundlagen**

- „Umsetzung des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020“ von der Landeshauptstadt Potsdam
- „Masernschutzgesetz“ von der BZgA
- aktuelle Fassung des Rundschreibens mit Hinweisen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

7.2 Darstellung der schulspezifischen Umsetzung dieser Richtlinie an der Goethe-Grundschule**a) Goethe-Grundschule:**

- *als Bildungseinrichtung betroffen, da mehr als 50 % (sogar 100 %) minderjährige Personen betreut werden*

b) Verantwortlich für Kontrolle des Impfschutzes:

- *Schulleitung*

c) Nachweispflicht:

- *ab 01.03.2020 neu aufgenommene Schüler und neu aufgenommenes päd. Personal, die nach 1970 geboren wurden*
- *alle SchülerInnen, die am 01.03.2020 bereits an der Schule lernen und alle LehrerInnen/ Personal, welches bereits an der Schule tätig ist, mussten einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine bestehende Immunität gegen Masern erbringen, es sei denn, es liegt eine ärztlich bescheinigte medizinische Kontraindikation vor*
- *dieser Nachweis erfolgt durch eine entsprechende Impfdokumentation oder über ein ärztliches Zeugnis*

d) Vorgehen der Goethe-Grundschule:

- *Information aller neuen Lehrkräfte und Eltern zukünftiger 1. Klassen über Masernschutzgesetz durch die Schulleitung*
- *Nachweispflicht der SuS der Klassen 1: erfolgt bereits im Zuge der Anmeldung*
- *Nachweispflicht neuer SuS/neuen päd. Personals: durch Vorlage einer Kopie des Impfnachweises*
- *Einforderung fehlender Masernnachweise, nach Fristende (2 Wochen) erfolgt Meldung ans Gesundheitsamt*

8. Infektions- und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

Wesentliche Handlungsgrundlagen:

- zum Schuljahresbeginn 2023/24 und aktuell liegen KEINE aktuelle Fassung zum „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ und KEINE Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts vor
- aktuell: Regelunterricht, keine Testpflicht, keine Maskenpflicht

→ *Regelungen der Goethe-Grundschule:*

- *sofortiges Belehren/Informieren/Umsetzen aktueller Vorschriften/Anweisungen (verantwortlich: Schulleitung)*
- *Beachten der Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife*
- *Beachten der Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge*
- *weiterhin regelmäßig lüften*
 - *bei kälter werdenden Temperaturen Regelung des Stoßlüftens (nach 20 min für 5-10 min Stoßlüftung möglich),*
 - *für Stoßlüftungen Strick- oder Fließjacke, Decke o.ä. mitbringen (können nach dem Unterricht im Klassenraum auf den jeweiligen Plätzen verbleiben)*
 - *Lehrerkonferenz hat am 10.11.2021 beschlossen, dass Jacken, die im Freien getragen werden, aus hygienischen und auch unterrichtsrelevanten Gründen nicht im Klassenraum anbehalten werden können, sondern nach den Pausen wie gewohnt im Schließfach gelagert werden*

9. Konzept Schulhund – rechtliche und hygienische Bestimmungen

→ *nähere Ausführungen zum derzeitigen alleinigen Schulhund Bami sind im Extrateil des Hygieneorders unter „Konzept Schulhund“ zu finden (Impfnachweise, Ausbildung, pädagogische Arbeit ...)*